I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1704/73 DES RATES
vom 26. Juni 1973
zur Festlegung der Hauptinterventionsorte für Ölsaaten und der dort geltenden abgeleiteten Interventionspreise für das Wirtschaftsjahr 1973/1974

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1), insbesondere auf Artikel 52 Absatz 3 Unterabsatz 1 der ihm beigefügten Akte (2) — im folgenden „Akte" genannt —,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (3), zuletzt geändert durch die Akte, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 2 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung Nr. 136/66/EWG sind für das Wirtschaftsjahr 1973/1974 die Hauptinterventionsorte für Raps- und Rübsensamen und für Sonnenblumenkerne sowie die dort geltenden abgeleiteten Interventionspreise festzulegen.

Als Hauptinterventionsorte sind die Orte mit den wichtigsten Märkten der Hauptanbaugebiete festzulegen. Um für die Ölsaaten der Gemeinschaft in den Zuschußgebieten ein angemessenes Preisniveau zu gewährleisten, ist es ferner angezeigt, die für die Ölsaatenverarbeitung repräsentativsten Orte sowie die Orte außerhalb der Anbaugebiete zu wählen, die für den Binnenhandel und die Ausfuhr von Ölsaaten repräsentativ sind.

Gemäß Artikel 24 der Verordnung Nr. 136/66/EWG müssen die abgeleiteten Interventionspreise so festgelegt werden, daß ein freier Verkehr mit Ölsaaten in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der natürlichen Preisbildungsbedingungen und entsprechend dem Marktbedarf möglich ist. Zu diesem Zweck müssen die Interventionspreise so festgelegt werden, daß die Unterschiede zwischen den Interventionspreisen den Preisunterschieden entsprechen, mit denen in normalen Erntejahren zu rechnen ist. Die Anwendung dieser Kriterien hat gewisse Änderungen der abgeleiteten Interventionspreise zur Folge.

Für das Wirtschaftsjahr 1972/1973 wurden die abgeleiteten Interventionspreise in Dänemark und dem Vereinigten Königreich auf einem niedrigeren Niveau als dem Gemeinschaftsniveau festgesetzt. Es ist angebracht, diese Preise im Falle Dänemarks nach Artikel 52 Absatz 2 und im Falle des Vereinigten Königreichs nach Artikel 52 Absätze 2 und 3 der Akte den Gemeinschaftspreisen anzunähern.

Die Erfahrungen des Wirtschaftsjahres 1972/1973 lassen es angebracht erscheinen, die für dieses Wirtschaftsjahr festgesetzten Hauptinterventionsorte beizubehalten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Hauptinterventionsorte für Raps- und Rübsensamen sowie für Sonnenblumenkerne und die dort geltenden abgeleiteten Interventionspreise werden für das Wirtschaftsjahr 1973/1974 wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 26. Juni 1973.

Im Namen des Rates
Der Präsident
R. VAN ELSLANDE

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(3) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

ANHANG

Hauptinterventionsorte und dort geltende Interventionspreise

A. *Für Raps- und Rübsensamen :*

Orte	Interventionspreise in Rechnungseinheiten für 100 kg Saaten der Standardqualität
Châteauroux	18,80
Bourges	18,88
Chartres	19,11
Le Havre	19,68
Rouen	19,68
Genevilliers	19,41
Dijon	19,01
Châlons-sur-Marne	19,22
Laon	19,08
Dunkerque	19,69
Antwerpen	19,79
Rotterdam	19,88
Düsseldorf	19,79
Mannheim	19,76
Straßburg	19,53
Hamm (Westfalen)	19,42
Hannover	19,32
Hamburg	19,78
Kiel	19,44
Emden	19,88
Regensburg	19,05
Lyon	19,33
Le Pouzin	19,39
Marseille	19,78
Bordeaux	19,52
Sète	19,54
Ravenna	20,45
Florenz	20,45
Genua	20,45
Aarhus	18,23
Kopenhagen	18,23
Dublin	20,27
Waterford	19,83
Hull	15,13
Liverpool	15,13
Southampton	14,35
Tilbury	14,35

B. *Für Sonnenblumenkerne :*

Orte	Interventionspreise in Rechnungseinheiten für 100 kg Saaten der Standardqualität
Bourges	18,96
Bordeaux	20,30
Marseille	20,60
Le Pouzin	20,12
Rouen	19,84
Genua	20,65